

Pr. 387/89

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3696 (V) vom 11.12.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 30.12.1989

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Ullstein Verlag GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 19.10.1989 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 11.12.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Kunst:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Liebesprobe"
James, H. Rubin
Taschenbuch Nr. 20978
Ullstein Verlag GmbH,
Frankfurt/Berlin

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Der Ullstein Verlag, Frankfurt/Berlin edierte im Juli 1988 das Taschenbuch "Liebesprobe" und vertreibt es bei einem Umfang von 156 Seiten zu einem Verkaufspreis von 8,80 DM auf dem deutschen Markt. Es handelt sich laut Impressum um eine "neu eingerichtete Ausgabe" des bereits 1972 und 1983 bei dem Verlag Olympia Press, Frankfurt/M unter gleichem Titel erschienenen Romans. Der Verlag Olympia Press hat sich auf die Herausgabe pornographischer Bücher spezialisiert.

Das Taschenbuch hat mit Antrag vom 02.10.1989/19.10.1989 beantragt, das Taschenbuch in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Zur Begründung verweist es nach einer zutreffenden Inhaltsangabe u.a. auf dessen Eignung minderjährige Leser sozialetisch zu desorientieren.

Unter Hinweis auf die verschiedenen Textstellen führt der Antragsteller zur jugendgefährdenden Wirkung des Taschenbuches aus, daß dessen Inhalt aus einer Aneinanderreihung von Szenen bestehe, deren Darsteller ausschließlich an ihrer sexuellen Erregung und Befriedigung interessiert seien. Das Taschenbuch enthalte die Botschaft an den Mann, sich jeder Frau sexuell zu nähern und ihr damit einen Gefallen zu tun. Das Taschenbuch lobe zusätzlich die hemungslose Sexualität als Zeichen von Freiheit und Unabhängigkeit und sei dadurch insgesamt geeignet, zu einer sozialetischen Desorientierung des minderjährigen Lesers zu führen.

Der Ullstein Verlag wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Er hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Liebesprobe" von H. Rubin James war auf Antrag des Verlegers in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch im Sinne des § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend im Sinne von § 15a GjS, sondern nach dem Willen des Gesetzgebers auch offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (§ 6 Nr. 2 GjS) und unterliegt automatisch den GjS-Verboten. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in Schönke-Schröder, Kommentar zum StGB, 22. Auflage, Rd.Nr. 4 zu § 184 StGB).

Das Taschenbuch erfüllt die oben genannten Voraussetzungen der Pornographie, weil es aus einer Aneinanderreihung von Detailbeschreibungen sexueller Handlungen besteht. Selbstzweckhaft und in der erkennbaren Absicht, den Leser durch die grob anreißerische Darstellung sexuell zu stimulieren, werden Geschlechtsverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio ausführlich und unter Hervorhebung der körperlichen Attraktivität der Akteure beschrieben. Passagen, in denen die Geschichte erzählerisch vorangetrieben wird, sind kaum vorhanden. Die "Story" dient erkennbar dazu, die Schilderung sexueller Aktivitäten vorzubereiten bzw. Überleitungen zu schaffen.

Das gesamte Handeln und Denken der Hauptfiguren ist beherrscht von einer suggerierten permanenten Geilheit. Unmittelbar nach der Ankunft von Peter und Inge in Kopenhagen kommt es im Hotelzimmer zu Fellatio und Cunnilingus. "Gierig griff Inge nach seinem Zepher, stopfte es sich in den Mund" (S. 13). Der Besuch der Nachtbar "Bahama" durch Inge und Peter wird von dem Autor zum Anlaß genommen, das gebotene Sexprogramm und die damit einhergehende Erregung der Gäste ausführlich und im Detail zu beschreiben. Nachdem Peter und Inge in ihr Hotelzimmer zurückgekehrt sind, mündet die Geschichte erneut in die Detailbeschreibung von Fellatio und Cunnilingus ein:

"Inge hockte sich über Peters Gesicht, spreizte die Beine und presste ihre überschäumende Muschi gegen seinen Mund, seine Nase. Sie stöhnte auf, als seine Zunge kam und ihr in die Grotte fuhr. Dann warf Inge sich nach vorn und schluckte die Rute, als brauche sie das, um weiterleben zu können. Und so ähnlich war es ja auch." (S. 39)

Die vorstehend zitierte Textstelle steht beispielhaft für die Vielzahl gleichartigen Schilderungen. Auf die Texthinweise im Antrag des
kann insoweit Bezug genommen werden.

Nach der von dem Taschenbuch vermittelten Botschaft wird der partnerschaftliche Wert eines Mannes bzw. einer Frau durch die jeweilige Eignung als Lustobjekt bestimmt. Der soziale Hintergrund der Akteure wird nahezu vollständig ausgeblendet. Sie erscheinen als Objekte, die beliebig - verbunden mit einem zusätzlichen Lustgewinn - ausgetauscht werden können. Im Verlaufe ihres Dänemarkaufenthaltes vergnügen sich Inge und Peter mit der dänischen Studentin Maja Brodersen (u.a. S. 77), beteiligt sich ein Scriptgirl an den lesbischen Aktivitäten von Maja und Inge (S. 78), befriedigen Inge und Maja einen Polizeiinspektor (S. 87) und beteiligt sich der Neger Sam an einer Vierernummer mit Peter, Inge und Maja (S. 143 ff.).

Bedenken gegen eine in dieser Form hemungslos ausgelebte Sexualität werden über die Hauptakteurin Maja zerstreut. Diese imponiert Inge und Peter, weil sie aus ihrer Lüsterheit keinen Hehl macht und nichts dabei findet, in Pornofilmen mitzuwirken. Der für die Schilderung des beschriebenen Sexualverhaltens erhobene Realitätsanspruch wird unterstrichen durch Ausführungen auf S. 112 des Taschenbuches, auf die das
in seinem Antrag
zutreffend hingewiesen hat. Wenn das Herz dabei sei, könne man angeblich mit seinem Körper tun, was man wolle und es auch mit anderen treiben, ohne dabei Schaden zu nehmen. Im Gegenteil, man werde dabei noch bereichert.

Die Frage, ob einer der Ausnahmetatbestände des § 1 Abs. 2 GJS gegeben ist, hat die Bundesprüfstelle nicht entscheiden müssen. Das Taschenbuch kann, da es unter § 6 GJS fällt, unabhängig davon indiziert werden, ob es ein Kunst- oder ein wissenschaftliches Werk ist (vgl. BVerwGE vom 3.3.87, abgedruckt in BPS-Report 2/87, S. 1 ff.). Angesichts der offensichtlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS kommt auch ein Fall von geringer Bedeutung

gemäß § 2 GJS schon begrifflich nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).